

VERFAHRENSANWEISUNGEN ÜBER DIE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG ZUM RETTUNGSBOOTMANN FÜR ÜBERLEBENSFAHRZEUGE UND BEREITSCHAFTSBOOTE, AUSGENOMMEN SCHNELLE BEREITSCHAFTSBOOTE

(entsprechend STCW - Übereinkommen 1995 Regel VI/2 und STCW - Code
Abschnitt A-VI/2 i.V.m. SchOffzAusbV § 7 Nr.5)

I. Allgemeines

1. Diese Verfahrensanweisungen werden von der See - Berufsgenossenschaft erlassen.

II. Anerkennung einer Ausbildungsstätte

1. Die See - Berufsgenossenschaft überprüft auf Antrag einer Ausbildungsstätte sowohl die sächlichen als auch die personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung im Rettungsbootdienst.
2. Die Anerkennung wird von der See - Berufsgenossenschaft erteilt, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

III. Eingangsvoraussetzung

1. Die Teilnehmer an einer Prüfung müssen im Besitz eines gültigen Seediensttauglichkeitszeugnisses sein.
2. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 - 2.1 mindestens 18 Jahre alt ist,
 - 2.2 eine Seefahrtzeit ¹ von mindestens 6 Monaten nachweisen kann,
 - 2.3 einen Befähigungsnachweis über die Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung besitzt,
 - 2.4 die deutsche oder die englische Sprache soweit beherrscht, dass er die im Bootsdienst und im Schiffsbetrieb üblichen Kommandos verstehen, wiedergeben und ausführen kann,
 - 2.5 an einem anerkannten Lehrgang regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat und
 - 2.6 im Besitz eines anerkannten Erste-Hilfe-Scheins, dessen Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nach VBG 109 oder § 8b Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung (8 Doppelstunden) ist.

IV. Lehrgangsinhalte / -dauer / -gruppen

1. Die Inhalte des Lehrganges richten sich nach STCW 95 –VI/2.1
2. Der Lehrgang umfasst 40 Stunden.
3. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
4. Eine Lehrgangsgruppe setzt sich aus maximal 12 Lehrgangsteilnehmern zusammen. Bei größerer Lehrgangsteilnehmerzahl sind die Teilnehmer von der Ausbildungsstätte, nach Rücksprache mit der See-Berufsgenossenschaft, auf 2 oder mehr Lehrgangsgruppen aufzuteilen.

V. Lehrgangsabschluss

1. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung gemäß Anlage 1 ab.
2. Die Prüfung wird entweder in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt.
3. Die See - Berufsgenossenschaft erkennt ausreichende Leistungen in der Zwischenprüfung nach § 13 SMAusbV im Rettungsbootdienst, die von einem Prüfungsausschuss an einer nach Landesrecht eingerichteten Bildungsanstalt festgestellt wurden, als Nachweis der Eignung und Befähigung als Rettungsbootmann an, wenn sichergestellt ist, dass

¹ siehe STCW ÜE Regel I/1.1.25

- die Ausbildung und die Prüfung im Sinne dieser Verfahrensanweisungen durchgeführt wurden und
- der See - Berufsgenossenschaft die Gelegenheit gegeben wurde, beobachtend an der Prüfung teilzunehmen.

VI. Durchführung der Prüfung

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung einschließlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen obliegt der Ausbildungsstätte unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften des Arbeitsschutz – Gesetzes §§ 5, 6 und 10.
Die Ausbildungsstätte teilt dem technischen Aufsichtsbeamten vor Prüfungsbeginn mit, in welcher Sprache die Prüfung abgehalten werden soll.
2. Eine Prüfungsgruppe besteht aus maximal 12 Personen. Bei größerer Lehrgangsteilnehmerzahl sind die Teilnehmer von der Ausbildungsstätte, nach Rücksprache mit der See-Berufsgenossenschaft, auf 2 oder mehr Prüfungsgruppen aufzuteilen.
3. Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung.
4. Die Kenntnisprüfung hat schriftlich unter Verwendung eines von der See - Berufsgenossenschaft anerkannten Fragebogens zu erfolgen. Eine mündliche Prüfung ist zusätzlich dann durchzuführen, wenn dies im Einzelfall für die Feststellung eines für den Teilnehmer günstigeren Ergebnisses von Bedeutung ist.
5. Die Fertigungsprüfung soll bei praktischen Übungen unter Zuhilfenahme von zugelassener Ausrüstung und zugelassenen Systemen in einem realistischen Ausbildungsumfeld erfolgen.
6. Die im einzelnen nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten und der jeweils vorgesehenen Grad der Vertiefung sind in Anlage 2 dargestellt.

VII. Prüfer

1. Die Prüfung wird von einem technischen Aufsichtsbeamten der See - Berufsgenossenschaft abgenommen.

VIII. Tag und Ort der Prüfung

1. Die Prüfung wird bei der Ausbildungsstätte durchgeführt.
2. Den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung legt die See - Berufsgenossenschaft auf Vorschlag der Ausbildungsstätte fest.

IX. Anmeldung zur Prüfung

1. Die Anmeldung der Bewerber hat schriftlich mindestens eine Woche vor der Prüfung bei der Hauptverwaltung oder einer Bezirksverwaltung der See - Berufsgenossenschaft durch die Ausbildungsstätte zu erfolgen.
2. In der Anmeldung sind anzugeben
 - Vor- und Zuname, -- Tag und Ort der Geburt, -- Staatsangehörigkeit,
 - Ausstellungstag und Ort sowie Nummer des Befähigungsnachweises über die Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung, -- die Seefahrzeit.

X. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Ein Teilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn er in der Kenntnisprüfung mindestens 50% der erreichbaren Punkte erreicht und in der Fertigungsprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
Kriterien für die Bewertung sind in Anlage 3 zusammengestellt.

XI. Befähigungsnachweis

1. Die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme wird von der See - Berufsgenossenschaft gemäß SchOffzAusbV § 20, Abs. 1, Buchstabe d bescheinigt.

XII. Inkrafttreten

Die Verfahrensanweisungen treten am 01. August 2002 in Kraft.

ANLAGE 1

Befähigung für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote, ausgenommen Schnelle Bereitschaftsboote

(Dauer = 40 h)

Abschlußprüfung:	6 h	bei 12 Teilnehmern
Prüfungsablauf:	1,0 h	Kenntnisprüfung
	4,0 h	Praktische Prüfung
	0,5 h	Bewertung
	0,5 h	<u>Abschlußgespräch</u>
<u>Gesamt</u>	<u>6,0 h</u>	

Folgende Punkte sind feste Bestandteile der praktischen Abschluß - Prüfung:

Praktische Vorführung der Befähigung, um

1. mit angelegter Rettungsweste ein kieloben treibendes Rettungsfloß aufzurichten,
2. die richtigen Kommandos zu geben, um die Überlebensfahrzeuge zu Wasser zu lassen, sie zu besteigen, sie vom Schiff frei zu bekommen, sie zu manövrieren und zu verlassen,
3. die Überlebensfahrzeuge klar zu machen und sicher zu Wasser zu lassen und schnell vom Schiff frei zu kommen,
4. Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote sicher wiedereinzuholen,
5. ein Boot zu rudern und zu steuern und nach Kompaß zu steuern,
6. einzelne Teile der Ausrüstung des Überlebensfahrzeuges zu benutzen,
7. Geräte zur Erleichterung des Auffindens anzubringen.

ANLAGE 2**PRÜFUNG ZUM RETTUNGSBOOTMANN FÜR
ÜBERLEBENSFAHRZEUGE UND BEREITSCHAFTSBOOTE,
AUßER SCHNELLE BEREITSCHAFTSBOOTE**

BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN			
Übernahme der Verantwortung für ein Überlebensfahrzeug oder Bereitschaftsboot, während es zu Wasser gelassen wird und danach	<p>Bau und Ausstattung von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten sowie einzelne Teile ihrer Ausrüstung</p> <p>Besondere Eigenschaften und Möglichkeiten von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten</p> <p>Verschiedene Typen von Vorrichtungen für das Aussetzen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten</p> <p>Methoden des Aussetzens von Überlebensfahrzeugen bei grober See</p> <p>Methoden des Wiedereinholens von Überlebensfahrzeugen</p> <p>Nach Verlassen des Schiffes zu treffende Maßnahmen</p> <p>Methoden des Aussetzens und Wiedereinholens von Überlebensfahrzeugen bei grober See</p>	X	X	X
Betreiben des Motors eines Überlebensfahrzeugs	Methoden zum Anlassen und Betreiben des Motors eines Überlebensfahrzeugs und seines Zubehörs sowie Handhabung eines Feuerlöschers		X	

BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN				
Umgang mit Überlebenden und Handhabung des Überlebensfahrzeugs nach Aufgabe des Schiffes	Manövrieren von Überlebensfahrzeugen bei schwerem Wetter. Benutzung der Fangleinen, der Treibanker und der sonstigen Ausrüstung		X		
	Zuteilung von Lebensmitteln und Wasser in Überlebensfahrzeugen		X		
	Zu treffende Maßnahmen, um in größtmöglichem Umfang sicherzustellen, daß das Überlebensfahrzeug entdeckt und seine Position festgestellt wird				X
	Rettungsmethoden durch Hubschrauber			X	
	Auswirkungen der Unterkühlung und Möglichkeiten zu ihrer Verhütung; Verwendung von Schutzdecken und Schutzkleidung, einschließlich Eintauchanzüge und Wärmeschutzhilfsmittel			X	
	Einsatz von Rettungsbooten und Motorrettungsbooten zum Sammeln von Rettungsflößen und zur Rettung Überlebender und im Wasser Schwimmender			X	
	Art und Weise, ein Überlebensfahrzeug auf Strand zu setzen		X		

Erläuterung: **Grad der Vertiefung**

- 1: Einfache Arbeiten selbständig ausführen und die Zusammenhänge erklären
- 2: Arbeiten mittlerer Schwierigkeit selbständig ausführen und die Zusammenhänge erklären
- 3: Schwierige Arbeiten selbständig ausführen und die Zusammenhänge erklären

ANLAGE 3

**PRÜFUNG ZUM RETTUNGSBOOTMANN FÜR
 ÜBERLEBENSFAHRZEUGE UND BEREITSCHAFTSBOOTE,
 AUßER SCHNELLE BEREITSCHAFTSBOOTE**

BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG
Übernahme der Verantwortung für ein Überlebensfahrzeug oder Bereitschaftsboot, während es zu Wasser gelassen wird und danach	<p>Das Klarmachen, Besteigen und Aussetzen von Überlebensfahrzeugen erfolgt im Rahmen der Ausrüstungsbeschränkungen und ermöglicht es, daß das Überlebensfahrzeug sicher vom Schiff frei kommt</p> <p>Die beim Verlassen des Schiffes eingeleiteten ersten Maßnahmen setzen die Gefahren für das Überleben auf ein Mindestmaß herab</p> <p>Das Wiedereinholen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten erfolgt im Rahmen der Ausrüstungsbeschränkungen</p>
Betreiben des Motors eines Überlebensfahrzeugs	Der Antrieb ist gegeben und wird je nach Manövriernotwendigkeit aufrechterhalten
Umgang mit Überlebenden und Handhabung des Überlebensfahrzeugs nach Aufgabe des Schiffes	Die Bewältigung der Überlebenssituation ist den vorherrschenden Umständen und Bedingungen angepaßt
Einsatz von Geräten zur Positionsbestimmung, einschließlich von Geräten zur Übermittlung von Nachrichten und Zeichengebung sowie pyrotechnischer Gegenstände	Der Einsatz und die Auswahl der Geräte für die Nachrichtenübermittlung und die Signalgebung ist den vorherrschenden Umständen und Bedingungen angepaßt
Anwendung der Ersten Hilfe für die Überlebenden	<p>Die Feststellung der möglichen Ursachen, der Art und des Ausmaßes der Verletzungen oder der Verfassung erfolgt ohne Verzögerung und ist genau</p> <p>Durch die Priorität und die Abfolge der Behandlung wird die Lebensgefahr auf ein Mindestmaß herabgesetzt.</p>